

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 39 (1966)
Heft: 2

Artikel: Wehrmann und Zivilschutz
Autor: H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-560766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehrmann und Zivilschutz

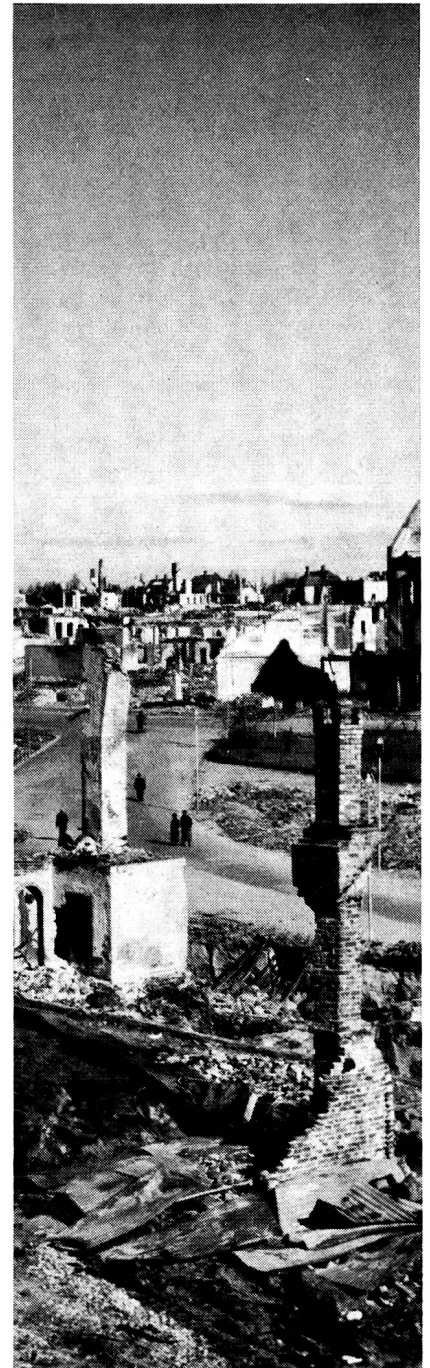
H. A. Im Zuge der Armeereform wurde die allgemeine Wehrpflicht vom 60. auf das 50. Altersjahr herabgesetzt. Dadurch wurden zehn Jahrgänge frei, die künftig im Dienste der totalen Abwehrbereitschaft dem Zivilschutz und der Kriegswirtschaft zur Verfügung stehen sollen. Damit werden mit der Entlassung aus der Wehrpflicht die ehemaligen Wehrmänner nach Art. 34 des Zivilschutzgesetzes schutzdienstpflichtig. Sie stehen somit nach dem 50. Altersjahr ihren Wohnortsgemeinden zur Verfügung, um in den Selbstschutz oder die örtlichen Zivilschutzformationen eingeteilt zu werden, sofern sie nicht auf wichtigen Posten der Kriegswirtschaft stehen. Wichtig ist, dass Art. 36 des Zivilschutzgesetzes bestimmt, dass bei der Einteilung von ehemals Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation deren militärische Erfahrungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Es wird aber auch Wehrpflichtige geben, die freiwillig in Uniform und Waffe weiterdienen möchten. Dazu bietet ebenfalls der Art. 36 eine Handhabe, der im Abschnitt drei sagt, dass der Bundesrat Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zweck von der Schutzdienstpflicht befreit werden können. Ergänzend hält dazu der nächste Abschnitt fest, dass der Bundesrat den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung stellt. Diese Wehrmänner leisten somit Ordnungsdienst mit der Waffe, der aber streng vom Zivilschutz getrennt ist.

In den organisationspflichtigen Gemeinden wartet man heute darauf, im Zuge der Realisierung der Armeereform, Wehrmänner in die einzelnen Dienstzweige zu erhalten. An erster Stelle steht die Einteilung in den Selbstschutz, das heisst in die Hausfeuerwehren, die unter Leitung eines Gebäudechefs Dienst im Wohnhaus leisten, also direkt für den Schutz von Heim und Familie wirken können, etwas von der Feuerbekämpfung und der Ersten Hilfe wissen und praktisch beherrschen müssen. Für manchen Wehrmann dürfte es aber verlockend sein, die in verschiedenen Waffengattungen und Gradstufen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem der Dienstzweige der örtlichen Zivilschutzorganisation einsetzen zu können. Angehörige der Uebermittlungstruppen werden eine Fülle wichtiger Aufgaben im Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst finden. Wehrmänner, die aus den Genie- oder Luftschutztruppen kommen, wie auch die Grenadiere, sind willkommen bei den Kriegsfeuerwehren oder im Technischen Dienst.

Die kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen geben gerne Auskunft über die verschiedenen Möglichkeiten der Einteilung im Zivilschutz, wie auch über den Zeitbedarf, der in den Dienstzweigen und Chargen für die Ausbildung aufgewendet werden muss. Wer sich für eine bestimmte Aufgabe interessiert, tut gut daran, sich rechtzeitig zu melden und nicht abzuwarten bis er ein Aufgebot erhält. Die nach dem Gesetz festgelegte Versetzung der ehemaligen Wehrmänner in den Zivilschutz, darf keinesfalls als eine Herabwürdigung betrachtet werden. Diese Aufgabe ist im Rahmen der totalen Landesverteidigung, in der heute die Armee nur noch einen der vier Pfeiler bildet, nicht weniger wichtig als der Dienst mit der Waffe und Uniform. Erst ein kriegsgenügend ausgebauter Zivilschutz gibt dem Einsatz an der militärischen Abwehrfront einen Sinn, muss doch der Wehrmann das sichere Bewusstsein haben, dass seine Lieben, sein Heim und sein Arbeitsplatz nicht schutzlos einem Gegner ausgeliefert sind.

Der auf Ende 1965 zurückgetretene Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Robert Frick, hat die Bedeutung des Zivilschutzes für unsere totale Abwehrbereitschaft richtig erkannt und hat in einem Artikel zum Problem «Wehrmann und Zivilschutz» abschliessend folgendes geschrieben: «Wehrmann und Zivilschutz sind heute eine Interessengemeinschaft geworden. Die Einteilung und der Einsatz in der zivilen Landesverteidigung sind nicht weniger wert als der Dienst in der Armee. Der Wehrmann hat jenen mit Achtung und Dankbarkeit gegenüberzutreten, die ihm die Erfüllung seiner militärischen Aufgabe erleichtern und die Gewissheit geben, dass für seine Lieben zu Hause, für Heim- und Arbeitsplatz alle erdenklichen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Das ist die schöne und dankbare Aufgabe des Zivilschutzes.»



So sah es im Juni 1940 nach der Bombardierung der nordnorwegischen Hauptstadt Bodø aus. Solche Bilder des Schreckens dürfen uns aber nicht täuschen. Es gibt auch hier ein Weiterleben, wenn man sich gründlich darauf vorbereitet. Sorgen wir dafür, dass wir auch in unserem Lande eine gute ausgebildete Organisation zum Schutze der Zivilbevölkerung erhalten.